

LUCIAN RÖTHLISBERGER, Wien

Die „Jakobiner“ in der Habsburgermonarchie Frühe Demokraten und ihre Ideen

Aim of this study is to prove influences of the political development in France, as well as those of contemporary enlightened literature, on the so-called "Jacobins" of the Habsburg monarchy by using examples of their political and legal ideas.

There can be no doubt that French events and ideas have significantly influenced the democratic groups reviewed here. However, elements derived from the political philosophy of authors such as Montesquieu or Rousseau can be found as well. And not least it was the ideology of enlightened absolutism as practised by emperors Joseph II. and Leopold II. from which the ideas of many democrats developed.

Although these democrats labelled "conspirators" by the governmental authorities indeed often wished for a revolutionary overthrow of state and society and some even tried to act towards this goal, they never managed to become a serious danger to the monarchy from an objective point of view.

I.

Zur Französischen Revolution gibt es Literatur im Überfluss, ihre Auswirkungen auf die Habsburgermonarchie jedoch sind bis jetzt kaum näher erforscht worden. Aus historischer Perspektive haben sich vor allem Reinalter¹ und Körner² mit dem Thema beschäftigt, aus juristischer Perspektive jedoch fehlt eine tiefer gehende Untersuchung des Gegenstandes bis jetzt.

Das Quellenmaterial, auffindbar im Staatsarchiv unter den bis zum Ende der Monarchie 1918 unter Verschluss gehaltenen „Vertraulichen Akten“, ist bis jetzt nur zu einem sehr geringen Teil erschlossen worden³; das an sich sehr reich-

haltige Material ist völlig ungeordnet – oft ist nicht einmal feststellbar, von welcher Person ein Dokument stammt –, und auch ein vollständiger Index existiert bis heute nicht.

Man sollte die in den Jahren 1794 und 1795 als Staatsfeinde und Hochverräter vor Gericht gestellten Personen in ihrer Bedeutung sowohl als Gefahr für die Monarchie als auch als Staatstheoretiker und Rechtsphilosophen nicht überschätzen. Dennoch findet sich in den von ihnen hinterlassenen Schriften so manches, das für die Wissenschaft von Interesse sein kann, nicht zuletzt als Spiegel der Denkungsweise der demokratisch gesinnten Intelligenz der damaligen Zeit.

Nicht zuletzt deswegen habe ich die sogenannten "Jakobiner" in der Habsburgermonarchie zum Gegenstand meiner Dissertation⁴ gemacht.

¹ Siehe beispielsweise REINALTER, Absolutismus und Revolution; DERS., Jakobiner in Mitteleuropa; DERS., Österreich.

² Siehe vor allem KÖRNER, Riedel.

³ Zu nennen ist hier in erster Linie die Quellenedition KÖRNER, Wiener Jakobiner, die aber leider nicht nur die Rechtschreibung der modernen angepasst hat, sondern stellenweise auch unpräzise und daher für

wörtliche Zitate in wissenschaftlichen Arbeiten nur eingeschränkt verwendbar ist.

⁴ RÖTHLISBERGER, Verfassungsdiskussionen.

II.

Der Ausbruch der Französischen Revolution 1789 löste eine Welle von Reaktionen aus, von Sympathiebekundungen bis hin zu Aufständen; ihre Ideen griffen auf ganz Europa über, auch wenn sie sich in den verschiedenen Staaten unterschiedlich stark bemerkbar machten. Auch die Habsburgermonarchie war davon betroffen. Allerdings war das gebildete Bürgertum, in Frankreich bedeutendster Träger der Revolution, in den habsburgischen Erbländern vergleichsweise schwach ausgebildet⁵, sodass die revolutionäre Bewegung dort das stärkste Echo fand, wo sie mit aufkeimenden nationalen Bestrebungen verbunden war, die auch von einer (an sich konservativeren) breiten Adelsschicht mitgetragen wurden, wie vor allem in Ungarn.⁶

Unter Joseph II. (bis 1790) und vor allem auch Leopold II. (1790–1792), der ähnliche Reformbestrebungen wie sein älterer Bruder vertrat, aber bei der Umsetzung taktisch geschickter vorgeht⁷, vertrauten viele Intellektuelle darauf, dass sich gewisse Errungenschaften und Ziele der Revolution durch Reformen des Monarchen verwirklichen lassen würden, nicht zuletzt deshalb, weil Leopold für solche Pläne explizit Sympathien hegte und in seiner Zeit als Großherzog der Toskana an einem sehr fortschrittlichen Verfassungsprojekt für das Land gearbeitet hatte.⁸

Mit der Thronbesteigung Franz' II. änderte sich das politische Klima grundlegend; anstelle die Reformen seines Vaters fortzuführen, beschritt der neue Monarch entgegen den Protesten von namhaften Staatsmännern wie Kaunitz oder Sonnenfels den Weg, der schließlich die endgül-

tige Entwicklung in Richtung Polizeistaat einleiten sollte.⁹ Was unter Leopold als fortschrittlich gegolten hatte, erhielt nun die abwertend verwendeten Bezeichnungen „demokratisch“ oder „jakobinisch“.¹⁰ Wer nach wie vor offen für Reformen eintrat, hatte mit ernstesten Konsequenzen zu rechnen. Manche Sympathisanten der Revolution wurden ohne Anklage im Arrest behalten, andere wurden vor Gericht gestellt und zu teils hohen Strafen verurteilt, unter ihnen ein hoher Anteil an Beamten, die die josephinischen und leopoldinischen Reformen aus Überzeugung mitgetragen hatten und mit dem nunmehr eingeschlagenen politischen Kurs höchst unzufrieden waren.¹¹

Auffallend ist, dass sich die betroffenen Personen meist nicht selbst als Jakobiner bezeichneten, sondern dies das Etikett war, das ihnen von den Behörden verliehen wurde. Zwar hatten sie im Regelfall eine revolutionär-demokratische Einstellung miteinander gemein und beriefen sich durchaus auch auf Frankreich, doch hatte sich der Begriff „Jakobiner“ außerhalb Frankreichs als abwertende Bezeichnung zu etablieren begonnen und war politisch wenig opportun, vor allem, wenn man staatliche Repressalien zu befürchten hatte. Sich selbst bezeichneten diese „Jakobiner“ meist als Demokraten.¹²

Vor diesem Hintergrund vollzog sich aufgrund der Einsicht, dass nun keine Reformen mehr zu erwarten waren, eine in den erhaltenen Schriften der wenige Jahre später als „Jakobiner“ vor Gericht gestellten Personen deutlich erkennbare Radikalisierung, wie ich in meiner Dissertation festgestellt habe und anhand von Zitaten in erster Linie von Andreas Riedel und Franz Hebenstreit hier noch belegen werde.

⁵ REINALTER, *Jakobinismus* 11f.

⁶ BENDA, *Probleme* 275.

⁷ Ausführlich dazu WANDRUSZKA, *Leopold II.* 2

⁸ REINALTER, *Absolutismus und Revolution* 134ff; WANDRUSZKA, *Leopold II.* 2, 208f; zum toskanischen Verfassungsprojekt siehe GRAF, *Verfassungsentwurf*.

⁹ REINALTER, *Absolutismus und Revolution* 142ff, 158f.

¹⁰ WANGERMANN, *Jakobinerprozesse* 136ff.

¹¹ REINALTER, *Absolutismus und Revolution* 158ff, 222; WANGERMANN, *Josephiner* 238f.

¹² GRAB, *Deutsche Jakobiner* XXff; REINALTER, *Österreich* 51.

In Wien führte der vergleichsweise hohe Anteil an bürgerlicher Intelligenz einerseits und von Handwerkern und sonstigen kleinen Gewerbetreibenden, die unter Krieg und Teuerung zu leiden hatten, andererseits dazu, dass die Französische Revolution zahlreiche Anhänger fand. Zusätzlich wurde die Stadt zum Umschlagplatz für verbotene Bücher und Zeitungen. Dementsprechend stark kam in der Hauptstadt die Geheimpolizei zum Einsatz, und Gerüchte über einen bevorstehenden Putsch von blutrünstigen „Jakobinern“ wurden von der Obrigkeit propagandistisch ausgenutzt und teilweise gezielt weiter geschürt.¹³

In Wien waren auch diejenigen Personen aktiv, deren Schriften und Aussagen aus rechtshistorischer und –philosophischer Sicht am meisten von Interesse sind: Andreas Riedel und Franz Hebenstreit. In verschiedenen losen Gruppen traf man sich regelmäßig im privaten Kreis (Gasthäuser wurden von Spitzeln überwacht)¹⁴, um über aktuelle politische Ereignisse zu diskutieren und verbotene Bücher und Zeitungen auszutauschen, aber auch, um miteinander zu musizieren und der Begeisterung für Frankreich durch revolutionäre Lieder Ausdruck zu verleihen. Mit Katharina Hackel war sogar eine politisch interessierte Frau in dieser Runde aktiv.¹⁵ Die Gruppe beschränkte sich hauptsächlich auf theoretische Erwägungen, entwickelte jedoch unter dem Eindruck des politischen Klimas unter der Herrschaft Franz' II. auch – reichlich unausgeregnete – Pläne für einen Staatsstreich, die ihnen am Ende zum Verhängnis werden sollten.¹⁶ Außerdem sandte Hebenstreit zwei

Freunde mit Plänen für eine Kriegsmaschine¹⁷ nach Frankreich.¹⁸

Was Ungarn betrifft, so muss man differenzieren zwischen revolutionären Bestrebungen beim Komitatsadel einerseits und bei der unterprivilegierten bürgerlichen Intelligenz andererseits. Während der Adel einen Aufstand gegen die Herrschenden nur so lange unterstützte, wie es um die Habsburger ging, wünschte sich das revolutionär gesinnte Bürgertum eine völlige gesellschaftliche Umwälzung. Allerdings war letztere Gruppe noch kleiner als in den deutschsprachigen Erbländern der Habsburger, was ihnen von vornherein jegliche Aussicht auf politischen Erfolg nahm. Ein Zweckbündnis mit dem Adel erschien daher unausweichlich.¹⁹

In der Rolle als „Verbindungsglied“ versuchte sich Ignaz von Martinovics, ursprünglich ein Anhänger der konstitutionellen Monarchie, der im Mai 1794 zwei Geheimgesellschaften zur Vorbereitung eines Umsturzes gründete, die eine aus Adeligen, die andere aus deutlich radikaler gesinnten Demokraten bestehend, wobei die erste natürlich nichts von der zweiten wissen durfte und die zweite erst in Aktion treten sollte, wenn die erste ihren Zweck erfüllt hatte. Man begann gezielt Mitglieder zu werben und durch die Verteilung von Flugblättern die Unzufriedenheit in der Bevölkerung weiter zu schüren. Noch bevor die Verschwörer allerdings zur Tat schreiten konnten, wurden sie im Juli 1794 bereits verhaftet.²⁰ Angesichts der vielen ungeklärten Fragen in der Planung und der völlig unrealistischen Behauptungen und Erwartungen Mar-

¹³ MARKOV, Habsburger-Monarchie 301; STERN, Prozess 477f.

¹⁴ REINALTER, Jakobinismus 65.

¹⁵ Körner, Riedel (1748–1837) 321; KÖRNER, Hebenstreit 345ff; REINALTER, Absolutismus und Revolution 232; REINALTER, Jakobinismus 91; ROSENSTRAUCH-KÖNIGSBERG, Blumauer 363ff.

¹⁶ REINALTER, Absolutismus und Revolution 246.

¹⁷ Eine Beschreibung dieses Geräts, einer Art von Streitwagen mit Sichelbesatz, findet sich in den Prozessakten, HHStA, VA 3 fol. 890.

¹⁸ REINALTER, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution, 244f.

¹⁹ BENDA, Ungarische Jakobiner [Jakobiner in Mitteleuropa] 382f, 389; BENDA, Ungarische Jakobiner [Robespierre] 457.

²⁰ MARKOV, Habsburger-Monarchie 301f; REINALTER, Absolutismus und Revolution, 255f, 259, 413, 422.

tinovics' wäre ein Erfolg ohnehin höchst zweifelhaft gewesen.

Auch in anderen Kronländern bildeten sich Kreise von Demokraten, die aber vergleichsweise wenig Bedeutung hatten. In der Steiermark beispielsweise wurde eine Gruppe von Freunden gerichtlich belangt, die zu einem großen Teil aus Beamten bestand und gemeinsam eine von der Französischen Revolution inspirierte „Verbrüderungsfeier“ zelebriert hatte.²¹ In Tirol befasste sich die Justiz mit einem Kreis von überwiegend italienischsprachigen Studenten.²²

Böhmen hingegen blieb auffällig ruhig. Zuweilen kam es zu kleineren Unruhen, doch nur wenige Vertreter des Bürgertums sympathisierten mit der Revolution und ihren Idealen. Dies lässt sich damit begründen, dass die deutsche Bevölkerungsgruppe, im Vergleich zu den Tschechen eine Minderheit, zu einem überproportionalen Anteil das gebildete Bürgertum stellte und sich somit oftmals nicht nur dem (ebenfalls deutschen) Herrscherhaus mehr verbunden fühlte als der Masse des Volkes, sondern wohl sogar eine gewisse Abhängigkeit vom Wiener Hof empfand, um den durch merkantilistische Manufakturen errungenen Wohlstand nicht zu verlieren.²³

Die Krain verdient eine kurze gesonderte Erwähnung, weniger wegen der mit dem Ausbruch der Französischen Revolution verbundenen Bauernunruhen (eines Konfliktes übrigens, den Leopold II. schlussendlich geschickt auf den Rechtsweg umzulenken verstand)²⁴, als vielmehr wegen der Präsenz einer Person, deren revolutionäre Tätigkeit sich nicht auf Träumereien und theoretisches Pläneschmieden beschränkte, son-

dern die tatsächlich aktiv wurde im Kampf gegen Kaiserhaus, Adel und Kirche: Siegfried Freiherr von Taufferer. Taufferer stand in Kontakt mit dem französischen Geschäftsträger in Italien und korrespondierte unter anderem mit Maximilien Robespierres jüngerem Bruder Augustin. Das von ihm errichtete Freikorps, 1795 schließlich auch offiziell vom Wohlfahrtsausschuss genehmigt, beteiligte sich an verschiedenen militärischen Aktionen in Italien. Nachdem er etwa eineinhalb Jahre gegen die Habsburger gekämpft hatte, wurde er Ende 1795 schließlich verhaftet und im folgenden Jahr hingerichtet.²⁵ Somit war Taufferer der einzige „Jakobiner“ der Habsburgermonarchie, der eine wirklich ernsthafte Gefahr für den Staat darstellte.²⁶

III.

Nun möchte ich auf einige der erwähnten Demokraten und ihre Ansichten und Ideen etwas näher eingehen und anhand von Zitaten ihre Positionen und gegebenenfalls deren Wandel im Laufe der Zeit erläutern.

Zunächst von Interesse ist Andreas Riedel, von dem am meisten Quellenmaterial erhalten ist. Riedel, geboren 1748, ursprünglich Lehrer an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt, wurde 1779 als Hauslehrer der Söhne des späteren Kaisers Leopold II. angestellt, der damals noch Großherzog der Toskana war. Während Riedel zu Leopold ein sehr gutes, beinahe freundschaftliches Verhältnis entwickelte, war der spätere Franz II. ein schwieriger und unangenehmer Schüler – was auch dessen Erzieher, Franz Graf Colloredo-Wallsee, in seinem Tagebuch bestätigt. Nach dem Tode Josephs II.

²¹ REINALTER, Absolutismus und Revolution 291ff; REINALTER, Jakobinismus 75.

²² Ausführlich über diese Personen und ihre Vorstellungen und Pläne in REINALTER, Absolutismus und Revolution 332ff.

²³ UHLÍR, Revolution und Modernisierung 67ff.

²⁴ REINALTER, Österreich 41f.

²⁵ REINALTER, Absolutismus und Revolution 279ff, 282ff, 437ff; REINALTER, Jakobinismus 92f.

²⁶ Genauer dargelegt und begründet in RÖTHLISBERGER, Verfassungsdiskussionen 45, 56f, 71f.

folgte Riedel Leopold nach Wien; der regelmäßige Kontakt blieb weiterhin aufrecht.²⁷

1791 arbeitete Riedel ein zweiteiliges „Verfassungsprojekt“²⁸ aus, das er Leopold auch überreichte, zweifellos in der Hoffnung auf eine tatsächliche Umsetzung, da er wusste, dass Leopold seine Ideen teilte. Dass es sich dabei nicht um ein theoretisches Konstrukt handelt, sondern konkret um die Habsburgermonarchie unter der Herrschaft Leopolds, geht aus dem als „Ankündigung“ betitelten Dokument klar hervor: „Endlich dürfen wir unserem Volke nicht vorenthalten, daß wir selbstn glauben ihm zur Gestaltung seiner Gesetzen keine geringe Hülfe leisten zu können. [...] Gar selten, seitdem es Könige gibt mag je einer auf den Thron eines Reiches, nach den Lehrjahren einer vierundzwanzig jährigen Regierung, gestiegen sein. [...] vor dem Richterstuhle künftiger Geschlechter, begnügen Wir uns daß nur allein die Oberfläche der Erde des Großherzogthums Toskana für uns zeuge was Wir gethan haben, und uns zu thun möglich war [...].“²⁹ Die Mitglieder des als „Volksrat“ bezeichneten Parlaments, in dem auch ein Vertreter des Monarchen sitzen sollte³⁰, sollten eine Schärpe mit der Aufschrift „Volk. Gesetz. König.“ tragen³¹, und an verschiedenen Stellen verwendet Riedel die Bezeichnung „Monarchie“ für das Staatsgebiet³². Was ihm vorschwebte, war also ganz offensichtlich eine konstitutionelle Monarchie (nach dem Vorbild Frankreichs, wie aus dem Dokument explizit hervorgeht³³) mit Leopold II. an der Spitze, den er laut eigener Aussage vor der Untersuchungskommission für einen „großen Meister“³⁴ hielt.

Dass die Staatsgewalt hingegen nach Riedels Ansicht nicht vom Herrscher, sondern vom Volk ausging, kommt in Riedels Argument zum Ausdruck, es sei notwendig, „der Nation einen unsterblichen Gesetzgeber zu verschaffen, den wir nirgends anderst als in der allerhöchsten Majestät des Volkes anzutreffen wissen, das ist in dem vereinigten Körper der ganzen Nation, welche nie zu jung oder zu alt seyn kann um die Anstalten nicht zu verfehlen die ihr eigenes Wohl erheischt, die keinen Krankheiten unterliegen und nie von dem Schauplatz ihres eigenen Daseyns abtreten kann.“³⁵ Riedel nimmt beim Begriff des unsterblichen Gesetzgebers zwar klare Anleihen bei Rousseau, gibt der fiktiven göttlichen Figur aber reale Gestalt: Das Staatsvolk in seiner Gesamtheit sei dieser unsterbliche Gesetzgeber (was bei Rousseau dem durch Abstimmung des gesamten Volkes ermittelten Gemeinwillen entspricht, der das Gemeinwohl befördert).³⁶

Entsprechend der Volkssouveränität spielt auch der Repräsentant des Monarchen im Volksrat, der sogenannte „Volksfreund“³⁷, im Vergleich zu den Abgeordneten eine untergeordnete Rolle: „2. Weil der Volksfreund von den Volksräthen hierinnen wesentlich unterschieden ist, daß er erstens, nicht anderst als nach der ihm vom Könige gegebenen Instrukzion handeln kann, und daß er zweytens nicht durch eine freye Wahl des Volkes, sondern durch des Königs Machtspruch da ist, so kann er weder das feyerliche Kleid der Volksräthen tragen, noch jemals zu irgend einem Abschluß seine Stimme geben. 3. Er ist seiner Natur nach unfähig President des Volksrathes zu werden, oder sonst irgend ein Amt oder Dignität in der Versammlung zu führen, und kann zu keinen besondern Kommissionen zugelassen werden. [...] 4. Der Volksfreund kann bey allem zugegen seyn was in der vollen

²⁷ KÖRNER, Riedel 3ff, 20, 23, 28ff, 34, 37f.

²⁸ Dieses Dokument findet sich im HHStA, VA 41, fol. 399ff.

²⁹ HHStA, VA 41 fol. 405.

³⁰ HHStA, VA 41 fol. 430f.

³¹ HHStA, VA 41 fol. 430.

³² HHStA, VA 41 fol. 429, 431.

³³ HHStA, VA 41 fol. 404.

³⁴ HHStA, VA 9 fol. 288.

³⁵ HHStA, VA 41 fol. 403.

³⁶ Zu Rousseau siehe z.B. DURAND, Rousseau.

³⁷ HHStA, VA 41 fol. 430f.

Versammlung geschieht, in selber nach ihren Gesetzen und Ordnung reden, vortragen, vertheidigen, bestreiten, ansuchen, klagen u.s.w. wie und was er will, und nur allein wenn es zur Sammlung der Stimmen kömmt nicht gezählet oder befraget werden.“³⁸ Trotz der Verehrung, die Riedel Leopold entgegenbrachte, hatte die Volksvertretung für ihn einen höheren Stellenwert.

Der zweite Teil von Riedels Projekt bestand aus einer Wahlordnung für den Volksrat, die (allerdings sehr vage) ein allgemeines, indirektes Männerwahlrecht vorsieht³⁹ und gewisse Gemeinsamkeiten mit dem toskanischen Verfassungsentwurf Leopolds aufweist⁴⁰.

Sehr viele Angelegenheiten und Institutionen sind in Riedels Verfassungsprojekt unzureichend geregelt oder finden überhaupt keine Erwähnung. Im Gegenteil, manche Lücken hat Riedel ganz offensichtlich bewusst gelassen. So heißt es etwa am Ende des einleitenden Abschnitts der Ankündigung: „Nach welchem Schritte wir Unseren Ruhm darinnen suchen wollen, von unsrem Throne gleichsam herabzu steigen, und ihn nicht anderst mehr zu besetzen als mit denjenigen Rechten, Eigenschaften, und Vermögen angethan, so die Nazione für gut finden wird, der königlichen Würde einzuräumen.“⁴¹ Die verfassungsrechtliche Stellung des Monarchen wird also bewusst ausgespart, damit sie durch „die Nation“, also das Parlament als Volksvertretung, geregelt werden kann.

Körner stellt die These auf, dass es sich bei Riedels Projekt zwar um einen vollständigen Verfassungsentwurf gehandelt hat, aber nicht alle Teile erhalten sind, und Reinalter übernimmt diese Ansicht. Meines Erachtens ist das falsch. Die eben zitierte Passage sieht eine Regelung

wesentlicher verfassungsrechtlicher Fragen durch das Parlament vor, für das selbst auch nur Bestimmungen vorhanden sind, die seine Wahl und seinen ersten Zusammentritt sowie seine Geschäftsordnung regeln. Mehr als das enthält Riedels Entwurf nicht. Was Riedel also anregen und organisieren wollte, war nichts weiter als die Wahl einer Volksvertretung – als einer verfassungsgebenden Nationalversammlung im Sinne der Volkssouveränität, nach dem Vorbild Frankreichs, wo sich zuvor die Generalstände zur Konstituante erklärt und eine neue Verfassung ausgearbeitet hatten, die zu dem Zeitpunkt, als Riedel Leopold seinen Vorschlag überreichte, kurz vor dem Inkrafttreten stand.⁴²

Gestützt wird meine These auch durch die Nachbemerkung zur Wahlordnung, in der es heißt: „Wir wünschen daß die Nazione selbst eine Art finde, noch geschwinder, leichter ruhiger, mit besserem und den einzelnen Bürger mehr befriedigendem Erfolge, zum erstenmale aus ihrem Mittel Volksräthe emporzuheben.“⁴³ Wenn Riedel also sogar eine vom Volk – auf welchem Wege auch immer – geschaffene Wahlordnung einer durch den Monarchen vorgegebenen vorzieht, umso zwingender musste es ihm dann erscheinen, dass die erhoffte Verfassung der Monarchie auch vom Volk ausgearbeitet werde, eben im Wege einer konstituierenden Nationalversammlung.

Wie sich Riedels Vorstellung von einem idealen Staat durch den Regierungsantritt Franz' II. und dessen politische Linie geändert hat, geht deutlich aus einem anderen Dokument hervor, das bei den Prozessakten erhalten geblieben ist. Zunächst versuchte er nach eigener Aussage⁴⁴ noch Einfluss auf den neuen Kaiser zu nehmen, was ihm aber nicht gelang. Den Text mit dem Titel „Aufruf an alle Deutsche zu einem antiaristokratischen Gleichheitsbund“ verfasste er in

³⁸ HHStA, VA 41 fol. 430.

³⁹ HHStA, VA 41 fol. 415.

⁴⁰ Art. 65ff, abgedruckt in: GRAF, Verfassungsentwurf 38ff, Übersetzung 93f.

⁴¹ HHStA, VA fol. 406.

⁴² SCHULIN, Französische Revolution 69f, 117f.

⁴³ HHStA, VA 41 fol. 436.

⁴⁴ HHStA, VA 9 fol. 242.

der zweiten Hälfte des Jahres 1792 und versandte ihn an verschiedene ihm teilweise gar nicht bekannte Adressaten in ganz Deutschland.⁴⁵ War er zuvor noch ein klarer Anhänger der konstitutionellen Monarchie gewesen, so schreibt er in diesem Aufruf nun, dass „die Könige weiter nichts sind, als der Vorwand, unter welchem die Aristokraten (das ist, jene Menschen, die aus dem Grunde der Geburt, und der Ahnen verschiedene Vorzüglichkeiten an sich gerissen haben) und diejenigen die sich der Aristokraten bemächtigt haben, um von ihnen zu leben, mit der Menschheit ihr Spiel treiben, die Nationen unterdrücken, in der Dürftigkeit, und in der Verwilderung halten, und sich ihrer wie der Maschinen zu ihren Lüsten bedienen.“⁴⁶

Man darf auch nicht vergessen, dass die Abschaffung der Monarchie in Frankreich in dieselbe Zeit fiel. Der Absetzung Ludwigs XVI. im August 1792 folgten (zum ersten Mal nach allgemeinem Wahlrecht) Wahlen zu einem Nationalkonvent, der am 21. September 1792 das erste Mal zusammentrat und sogleich einstimmig die Monarchie abschaffte. Danach begann er mit der Ausarbeitung verschiedener republikanischer Verfassungsentwürfe.⁴⁷ Zweifellos hat Riedel diese Ereignisse aufmerksam mitverfolgt, soweit ihm dies möglich war.

Die in der zitierten Passage sehr deutlich zum Ausdruck kommende Abneigung gegen die Aristokratie findet sich auch in anderen Schriften Riedels, so beispielsweise in einem Büchlein mit dem Titel „Das undankbare Wien“, das – entgegen der Datierung im Buch selbst – wohl aus der zweiten Jahreshälfte von 1792 stammt⁴⁸.

⁴⁵ KÖRNER, Wiener Jakobiner 31f.

⁴⁶ HHStA, VA 4 fol. 14.

⁴⁷ HARTMANN, Verfassungsgeschichte 51f; PALMER, Twelve Who Ruled 35f; SCHULIN, Französische Revolution 214; THAMER, Französische Revolution 53ff.

⁴⁸ Das Büchlein findet sich unter den Prozessakten unter HHStA, VA 9 fol. 388, zur Aristokratie HHStA, VA 9 fol. 388 pag. 63ff, 70, 81f, 86ff. Zur Begründung

Sie wird ebenso in Aussagen von Riedels Freunden angesprochen, so etwa von Leopold Graf Hohenwart, der zu Protokoll gibt, dass Riedel überzeugt war, Leopold II. wäre durch ein Komplott der Aristokratie ermordet worden.⁴⁹

Entsprechend wünschte sich Riedel die Gleichheit aller Bürger. Bereits in „Das undankbare Wien“ schreibt er, zu diesem Zeitpunkt noch über einen Monarchen, „Wir wollen dich über alle Bürger hinaufsetzen, und unter dir alle Bürger gleich machen.“⁵⁰ In seinem „Aufruf“ verlangt er von den zukünftigen Repräsentanten des Volkes einen Eid, sich der Freiheit und Gleichheit zu verpflichten⁵¹, und es solle „kein Mittel ungebraucht bleiben [...], um diese Gleichheit und Freyheit herzustellen, und dann durch weise Gesetze für ewige Zeiten zu befestigen [...] dass zur ersten Herstellung der wahren Ordnung, die in der Gleichheit und in der Freyheit besteht, Anstrengung, Gewalt, Muth, Einigkeit, Entschlossenheit, Selbstverläugnung und Aufopferungen erforderet werden, und dass zur Gewalt und Macht die Menge und die Verbindungen nöthig sind [...]“⁵²

Einen Ausweg sieht Riedel nun also nur mehr in einem bewaffneten Aufstand aller „guten Menschen“⁵³. Das Vorbild ist auch hier wieder Frankreich, wie die vorgesehene Kennzeichnung der „Bündner“ mit einem Band in den Farben rot, weiß und blau verrät⁵⁴. Sie sollen sich aller Zeughäuser und Pulvermagazine bemächtigen

seiner korrekten Datierung siehe RÖTHLISBERGER, Verfassungsdiskussionen 113.

⁴⁹ HHStA, VA 8 fol. 53f. Nach dem relativ plötzlichen Tod Leopolds gingen verschiedene Verschwörungstheorien um, unter anderem auch, dass er „den Freimaurern“ oder „den Jakobinern“ zum Opfer gefallen sei; REINALTER, Absolutismus und Revolution 359.

⁵⁰ HHStA, VA 9 fol. 388, pag. 165.

⁵¹ HHStA, VA 4 fol. 22.

⁵² HHStA, VA 4 fol. 16.

⁵³ HHStA, VA 4 fol. 17.

⁵⁴ HHStA, VA 4 fol. 17f.

und alle militärischen Einrichtungen ihrer Heimatstädte besetzen⁵⁵, sodann so rasch wie möglich die öffentlichen Gelder „in Sicherheit bringen“ und nach Möglichkeit im Interesse der Allgemeinheit die „gute Ordnung“ aufrechterhalten⁵⁶. Abgesehen davon bleibt Riedel, wie eigentlich meistens in seinen Schriften, sehr vage. Das, was von einem Revolutionsplan vorhanden ist, ist völlig unrealistisch, aber die Aussage ist klar: Durch die geänderte politische Situation ist er deutlich radikaler geworden und befürwortet zur Erreichung seines nunmehrigen Ziels, einer Republik, in der Freiheit und Gleichheit herrschen sollen, nun auch revolutionäre Gewalt.

Ebenfalls von größerer Bedeutung für die Geschichte der Wiener „Jakobiner“ ist Franz Hebenstreit. Seine Armeelaufbahn begann der 1747 geborene Hebenstreit, der zuvor zeitweise Jus und Philosophie studiert hatte, im Jahre 1768. Nachdem er an verschiedenen Orten Dienst getan hatte und auch einmal desertiert war, kam er schließlich 1791 als Platzoberleutnant nach Wien. Riedel lernte er im folgenden Jahr über einen gemeinsamen Freund kennen. Neben dem revolutionären sogenannten „Eipeldauerlied“, das er gemeinsam mit einem Freund aus der Armee komponierte, verfasste er ein 542 Verse langes lateinisches Gedicht, von ihm selbst als Lehrgedicht angesehen, mit dem Titel „*Homo hominibus*“, in dem er seine gesellschaftsphilosophischen Ansichten kund tat.⁵⁷

Das Gedicht ist inhaltlich in keiner Weise gegliedert, und die Aussage bleibt relativ vage und undeutlich. Auch vom sprachlichen Standpunkt aus sind gewisse Mängel vorhanden; zwar ist es eine beachtliche Leistung und weist auf hohe Bildung hin, ein so langes Gedicht in lateinischer Sprache und in Hexametern verfassen zu kön-

nen, doch stößt man immer wieder auf Fehler in Ausdruck und zuweilen Grammatik, manche Verse hinken, und auch die Aussage ist aufgrund dieser Mängel oft holprig und unpräzise.⁵⁸

Verfassungspolitisch enthält das Gedicht keine wesentlichen Aussagen, abgesehen von einer vehementen Ablehnung der Monarchie:

*“Rex major populo! Numne est ramus arbore major?
Rex, quin sit populus, non stat, sed gens sine rege
Stat et stare potest. Quanta haec insania mentis!
Quem nutris, colis auroque obducis inani!
Dic, quidne ille tibi, num quid nisi pessima reddit?
Quae tua sunt tibi ipse curas atque ipse tueris
Et perdis, quoties tui curam gerere reges
Suscipiunt, per te nam propria, non tua curant. [...]
Rex aliud non est, quam non satiabile monstrum,
Ignarus semper, prudenter regere semet,
Milia nunc hominum dirigere suscipit audax.”*⁵⁹

„Der König < soll >⁶⁰ größer < sein > als das Volk!
Ist denn etwa ein Zweig größer als der Baum?
Ein König [steht] existiert nicht, [dass] damit das Volk [ist] bestehen kann, sondern ein Volk [steht] existiert ohne einen König und kann [stehen] existieren. Wie groß < ist > [dieser Wahn des Geistes] diese Verblendung! < Und > diesen ernährst du, umsorgst du und [überziehst] schmückst < ihn > mit eitlen Gold! Sag, [was < gibt > jener dir, was gibt er dir denn zurück außer das Schlechteste] womit vergilt er es dir denn außer mit Übeltaten? Was dir gehört, darum kümmerst du dich [für dich] selbst und beschützt es selbst, [und] aber verlierst < dein Eigentum >, sooft Könige die Sorge um dich [unternehmen zu führen] übernehmen, denn sie

⁵⁸ An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass für Hebenstreits „*Homo hominibus*“ keine präzise Übersetzung ins Deutsche existiert, auf die man sich beziehen könnte. Deswegen sah ich mich gezwungen, das Gedicht selbst neu zu übersetzen.

⁵⁹ HHStA, VA 14 fol. 307, vv. 360–367, 370–372.

⁶⁰ Wörtliche Übersetzungen sind durch eckige, sprachlich notwendige Hinzufügungen durch spitze Klammern gekennzeichnet.

⁵⁵ HHStA, VA 4 fol. 20.

⁵⁶ HHStA, VA 4 fol. 20f.

⁵⁷ KÖRNER, Hebenstreit 345ff; REINALTER, Absolutismus und Revolution 239.

kümmern sich mit deiner Hilfe um ihr Eigentum, nicht um das deine. Ein König ist nichts anderes als ein unersättliches Monstrum; < zwar > immer [unwissend] unfähig, sich selbst klug zu beherrschen, unternimmt er es [jetzt] < doch > [dreist] voll Dreistigkeit, tausende von Menschen zu lenken.“

Was er verfassungsrechtlich an die Stelle einer Monarchie setzen würde, darüber gibt er hingegen nur sehr vage Auskunft:

*„Ars tunc hominibus, homines non artibus erunt
Subjecti, servientque sibi tunc omnibus omnes:
Consiliis tantum praestante experta senectū.“*⁶¹

Dann wird die Wissenschaft für die Menschen < da sein >, < und > die Menschen werden nicht den Wissenschaften unterworfen sein, [und] dann werden alle [für sich] im eigenen Interesse allen dienen: wobei die erfahrenen Alten nur aufgrund ihrer Einsichten an der Spitze stehen.“

Diese weisen Ältesten gemahnen an den Areopag im antiken Athen (bis zum 5. Jh. v. Chr.), der aus ehemaligen Archonten (höchsten Beamten) bestand und großen politischen Einfluss hatte.⁶² Ob dies aber tatsächlich das System ist, das Hebenstreit für seinen idealen Staat vorschwebt – falls ein Staat in seiner Vorstellung überhaupt existieren soll –, geht aus dem Text nicht klar hervor. Es ist auch gar nicht seine Absicht, ein verfassungsrechtliches Konzept zu entwerfen. Vielmehr prangert Hebenstreit in erster Linie die ungerechten Eigentumsverhältnisse seiner Zeit an. In ungefährender Anlehnung an Rousseau bezeichnet er das Eigentum als Quelle des Übels, das die Gesellschaft prägt:

*„Propria dum reputas, quae sunt communia data:
Est divitis servus pauper, quia vivere debet,
Et quia lex tribuit, quae non sunt propria legi.“*⁶³

„[Während] Weil du als dein Eigentum ansiehst, was < allen > gemeinsam gegeben ist, ist der Ar-

me der Sklave des Reichen, weil er < über > leben muss, und weil das Gesetz < Dinge > zuteilt, [die dem Gesetz nicht eigen sind] deren Verteilung dem Gesetz nicht zusteht.“

Die Güter dieser Welt, so Hebenstreit, gehören von Rechts wegen allen Menschen gemeinsam. Etwas als Eigentum zu beanspruchen, führt seiner Ansicht nach zu Unrecht im Aufbau der menschlichen Gesellschaft. Dabei geht Hebenstreit weiter als Rousseau, bei dem der Neid als erstes Laster der Institution des Eigentums entspringt. Hebenstreit fügt dieser moralischen Wertung nicht nur eine rechtliche hinzu, indem er das Wort „*crimen*“ (Verbrechen) wählt, mehr noch, er bezeichnet nicht den daraus resultierenden Neid, sondern bereits das Eigentum selbst als solches („*crimen in hac [=proprietate] sedet*“⁶⁴).

Ebenfalls in Anlehnung an Rousseau schildert Hebenstreit einen Naturzustand, in dem Gütergemeinschaft herrscht:

*„Quamdiu communes fructus mortales habebant,
Nil prohibere fuit, nec erat fruitio crimen.
Candida lingua fuit, non carcer, nulla majestas.
Non fuit imperium, non submissionis imago.
Nemo praevaluit, non fuit distinctio thori;
Laesio nulla fuit nulla et discordia nota.
Caeres sponte virens, herbaeque florentes in escam
Non hominis, nam non fuit ars, sed pecoris ibant.
Tunc homines contra ramorum fructus edebant
Vel quae terra dedit commestibilia cruda,
Et carnes laceras, imitati exempla luporum.
Stetit adhuc pietas et adhuc nulla mala fuere,
Steterat aequalitas, prima innocentia stetit.“*⁶⁵

„Solange die Sterblichen gemeinsame Erträge hatten, gab es nichts zu verbieten, und der Genuss war kein Verbrechen. Die Sprache war [rein] ohne Trug, es gab keinen Kerker, keine herrscherliche Macht. Es gab keine Befehlsgewalt, kein Bild der Unterwerfung. Niemand

⁶¹ HHStA, VA 14 fol. 310, vv. 507–509.

⁶² CHAMOUX, Kulturgeschichte 151, 405, 526.

⁶³ HHStA, VA 14 fol. 309, vv. 432–434.

⁶⁴ HHStA, VA 14 fol. 300, v. 23.

⁶⁵ HHStA, VA 14 fol. 303, vv. 171–183.

hatte mehr Bedeutung, es gab keine Unterscheidung [des Ehebettes] durch Geburt. Es gab keine Schädigung, und Zwietracht war nicht bekannt. Das Getreide grünte von selbst, blühende Kräuter [gingen zur Speise] waren die Speise nicht des Menschen, denn es gab noch nicht die Kunst <des Ackerbaus>, sondern der Tiere. Damals aßen die Menschen [im Gegenteil] die Früchte der [Zweige] Bäume oder Essbares, das <ihnen> die Erde [als rohes] roh gab, und zerrissene Fleisch<stücke> in Nachahmung [der Beispiele] des Beispiels der Wölfe. Noch stand die Frömmigkeit aufrecht, und noch gab es keine Übel, die Gleichheit hatte Bestand [gehabt] <und> die ursprüngliche Unschuld [gab es].“

Besonders bei Betrachtung der zweiten Hälfte der zitierten Passage drängt sich neben Rousseau noch eine weitere für Hebenstreit inspirierende Assoziation auf, nämlich die Schilderung des goldenen Zeitalters in den „Metamorphosen“ des römischen Dichters Ovid (der diesen Mythos wiederum vom griechischen Dichter Hesiod übernommen hat). Die inhaltlichen Parallelen sind nicht übersehbar. Bei beiden Autoren ist ein Rechtssystem mit Sanktionsnormen nicht notwendig, da die Menschen über eine Art von natürlichem Rechtsempfinden verfügen, und bei beiden findet sich eine Schilderung, wie die Erde von sich aus Früchte trägt und die Menschen sozusagen mit Nahrung beschenkt.⁶⁶

Auch in der weiteren Entwicklung der menschlichen Gesellschaft gibt es bei beiden Autoren Gemeinsamkeiten, zumindest auf den ersten Blick. Hebenstreits Gedicht zeichnet sich durch eine überzeugte Ablehnung des Fortschritts aus,⁶⁷ was er mit Rousseau gemeinsam hat. Ansatzweise findet sich eine solche Haltung auch bei Ovid,⁶⁸ allerdings ist die Gewichtung dort eine ganz andere. Bei Hebenstreit sind die zivilisatorischen Errungenschaften Teil der Ursache

des Übels, während sie bei Ovid (und auch bei Hesiod) bloße Begleiterscheinungen eines Schlechterwerdens der Menschheit aus deren eigener Natur heraus sind.

Eine weitere Überzeugung, die sich zweifelsfrei aus dem Gedicht herauslesen lässt, ist die natürliche Gleichheit aller Menschen.

„*Homo non servus, Dominus nec nascitur ullus, Sed similis prorsus per sensum nascitur infans*“.⁶⁹

„Der Mensch wird nicht als Sklave, und kein <Mensch> wird als Herr geboren, sondern völlig gleich für den <vernünftigen> Sinn wird <jedes> Kind geboren.“

Und etwas später schreibt Hebenstreit:

„*En! sic aequalitas, quam probat tota natura, Quae regi nil dat, quod non quoque rusticus omnis Infans nascendo materna ex vulva relatum Possideat pariter, quin quid distinguere fas sit.*“⁷⁰

„Siehe, so <ist> die Gleichheit, die die gesamte Natur beweist, welche dem König nichts gibt, was nicht auch jedes Bauernkind in gleicher Weise [als Übertragenes] als Gabe bei der Geburt aus dem Mutterleib besitzt, [ohne dass es göttliches Recht ist, irgendetwas zu unterscheiden]: Das natürliche Recht erlaubt keinen Unterschied.“

Zwar beschreibt Hebenstreit ein ideales menschliches Zusammenleben, doch bleibt er dabei vage und utopisch:

„*Tunc totum junctim veluti manus una per orbem Colliget immensos communia in horrea fructus, Quae absque insidiis laeti tutique fruamur. Tunc blandi juvenes exoptataeque puellae Hilares et laeti, non vi non verbera pulsus, In varios robusta dabunt sua membra labores. Tunc parens unus campusque erit omnibus unus, Quisquis et aequali studio mente una laborans. Fructus erit pariter communis et omnibus idem.*“⁷¹

⁶⁶ Ovid, *Metamorphosen* I vv. 89ff, 101ff, 109ff.

⁶⁷ HHStA, VA 14 fol. 303f., vv. 184ff.

⁶⁸ Ovid, *Metamorphosen* I vv. 94ff.

⁶⁹ HHStA, VA 14 fol. 300, 17–18.

⁷⁰ HHStA, VA 14 fol. 301, 82–85.

⁷¹ HHStA, VA 14 fol. 310, vv. 494–504.

„Dann wird die Gesamtheit [verbunden] wie eine Hand über die ganze Welt hin ungeheuer viele [Früchte] Erträge in gemeinsame Scheunen sammeln, [die] sodass wir ohne [Hinterhalt] Misstrauen froh und in Sicherheit genießen können. Dann werden die schmeichlerischen jungen Männer und ersehnten Mädchen munter und fröhlich, weder von Gewalt noch von Schlägen getrieben, ihre kräftigen Glieder [für] bei verschiedenen Arbeiten [geben] regen. Dann wird es auch als einzigen Ernährer ein Feld für alle geben, [wer auch immer] die sich in gleichem Eifer und in ein<trächtiger> Gesinnung bemühen. Der Ertrag wird in gleicher Weise gemeinsam und für alle derselbe sein.“

Es hat wenig Sinn, darüber zu spekulieren, ob Hebenstreit bei diesem Gemeingut von Gesamthand Eigentum spricht oder von Miteigentum nach Quoten, das hätte, wenn man die Verworfenheit seiner Ideen betrachtet, wohl auch er selbst nicht hinreichend beantworten können. Dass es ihm aber tatsächlich ernst war mit dieser Idee und nicht nur um eine erbauliche Utopie ging, beweist eine Aussage, die sich in den Prozessakten findet: „Ich mag weder die Franzosen weder die Pohlen. Was soll das heißen? man stürzt Götzen um, stellt andere auf, und bleibt immer beim Eigenthum, welches der Keim allen Übels ist.“⁷² Ein wenig konkreter wird er in einer anderen Aussage. Zunächst führt er aus, dass ein „gemeinsamer Genuss“ alle Sünde ausschließe und eine stabile Weltordnung deshalb nur unter dieser Voraussetzung möglich sei. Dann erklärt er: „Diesen gemeinschaftlichen Genuß verstehe ich dahin, daß jeder Mensch sicher seye, mit mäßiger Anstrengung seiner Kräfte immer für alle Noth geborgen zu seyn. So ich zum Beispiel bei allen von der täglichen Arbeit lebenden Menschen nicht finde, da sie im Erkrankungsfall, oder wann sie alt und gebrech-

lich werden, nichts haben.“⁷³ Dieser Gedanke kommt im Gedicht nicht vor.

Insgesamt muss man Hebenstreit als einen eher realitätsfernen Utopisten einstufen, dem es an einem in sich geschlossenen Weltbild mangelte.⁷⁴ Er kritisierte zwar die herrschenden Zustände, aber ein praktisches politisches und gesellschaftliches Konzept schien er nicht zu haben. Auch sein ernst gemeinter Revolutionsplan⁷⁵ für die Habsburgermonarchie war unrealistisch, schon aus dem einfachen Grund, weil die Gruppe nicht über die darin erwähnten 2.500 Bewaffneten verfügte.

Ebenfalls aus dem Jahre 1791 existiert ein Verfassungsentwurf für Ungarn von Ignaz von Martinovics.⁷⁶ Im Gegensatz zu Riedels Projekt entwarf Martinovics eine vollständige Verfassung, die allerdings nur für Ungarn und die angeschlossenen Erbländer gelten sollte. Gleich im ersten Artikel bezeichnet er Ungarn als „unabhängige Republik“⁷⁷, was allerdings nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass ihm eine konstitutionelle Monarchie vorschwebt⁷⁸; er benutzt nämlich den Begriff „Republik“ offensichtlich als Synonym für „Staat“, in Anlehnung an die Grundbedeutung des lateinischen *res*

⁷³ HHStA, VA 2 fol. 888f.

⁷⁴ Zu seiner zahlreiche christliche Bezüge aufweisenden Schrift „*Ad Gallos*“ siehe KÖRNER, Wiener Jakobiner 248f.

⁷⁵ Der Bericht des Spitzels Vinzenz Degen über diesen Plan findet sich unter HHStA, VA 8 fol. 49ff.

⁷⁶ Dieses Dokument findet sich abgedruckt als Text 4 bei REINALTER, PELINKA, Demokratische Bewegung 51ff., sowie als Anhang III bei VALJAVEC, Politische Strömungen 490ff. Der erstgenannte Abdruck verwendet den zweitgenannten als Grundlage.

⁷⁷ REINALTER/PELINKA, Demokratische Bewegung 51.

⁷⁸ Zur Stellung des Monarchen siehe 10. Kapitel (Art. LXXVIIIff.) „Von dem König der Ungarischen Republik“, REINALTER/PELINKA, Demokratische Bewegung 56f. Der König sollte ein Habsburger bleiben (Art. LXXVIII, REINALTER/PELINKA, Demokratische Bewegung 56).

⁷² HHStA, VA 9 fol. 275f.

publica, und auch an die Verwendung bei Rousseau⁷⁹.

Martinovics vertritt eine konsequente Gewaltenteilung im Sinne von Montesquieus Theorien, wie bereits aus den entsprechenden Kapitelüberschriften hervorgeht.⁸⁰ Die Volksvertretung, als „Landtag“ bezeichnet (Art. XIXff.), gliedert sich in drei Stände, nämlich König (!), Adel und Nichtadelige⁸¹, die gemeinsam Träger der Souveränität sind (Art. XVf.)⁸². Abgestimmt wird, wie es für die französischen Generalstände vergeblich gefordert wurde, nach Stimmenmehrheit (Art. XXXII).⁸³ Auch Plebiszite soll es geben: „XXII. Doch muss die Konstitution von der ganzen Nation⁸⁴ ausdrücklich und alle Geseze durch vordauerndes Stillschweigen von sechs Wochen angenommen werden.“⁸⁵ Allerdings führt er nicht näher aus, wie genau das Volk gegen ein Gesetz das Referendum ergreifen kann.

Auffallend ist, dass nicht alle Bürger gleich sind, sondern der Adel bevorzugt wird. So schreibt Martinovics etwa: „CVIII. Die Ungarische Republik erkennt den Adel mit allen seinen verschiedenen Titeln. CIX. Seine Vorrechte bestehen in dem: dass der adeliche in allen Ämtern den unadelichen vorsitze, dass er sich seiner Wappen bedienen könne; dass er den zweiten Landstand ausmache; dass wenn er gleiche Fähigkeiten und Tugenden besitzt, in Erhaltung der öffentlichen Ämtern den Vorzug habe; dass endlich er ausschliessig bei der Reiterei Unter- und Oberoffiziers Stelle erhalten könne.“⁸⁶ Diese privilegierte Rolle des Adelsstandes hängt mög-

licherweise ganz einfach mit den ungarischen Verhältnissen zusammen, und mit dem Umstand, dass Martinovics selbst dem niederen Adel entstammte. Mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit spielte aber auch die ebenfalls 1791 ergangene polnische Verfassung eine Rolle, in der der Adel seine dominierende Stellung in der Gesellschaft beibehalten konnte.⁸⁷ Trotzdem soll die Anrede für die Ungarn „Bürger“ sein, bei Adeligen in Kombination mit ihrem Titel (Art. CXX);⁸⁸ diese Anrede ist zwar eindeutig aus Frankreich übernommen, doch widerspricht sie dem französischen Konzept: Die französische Anrede „*Citoyen*“ sollte gerade eben die Gleichheit aller Bürger ausdrücken.

Als Einziger aus dem hier behandelten Personenkreis nimmt Martinovics das aufkommende Nationalitätenproblem in der Habsburgermonarchie als solches wahr. Gleich zu Beginn des Dokuments findet sich folgende Regelung: „II. Alle Länder, welche bishero zu Ungarn gehörten: wie eigentliches Ungarn, Dalmatien, Kroatien, Sclavonien, Sirmien, Banat und Siebenbürgen werden eine neue Eintheilung, nach den verschiedenen Nationen welche diese Länder bewohnen erhalten. [...] IV. Die Namen der Eintheilungen werden von der Nation, welche sie bewohnt, hergeleitet.“⁸⁹ Aus der Stellung dieser Artikel innerhalb des Entwurfes geht hervor, dass Martinovics diesem Regelungsgegenstand ganz offensichtlich große Bedeutung beimaß, und zweifellos hat er das Konfliktpotential als solches erkannt, da er ja versucht, die einzelnen ethnischen Gruppen entlang der Sprachgrenzen zu trennen. Was er hier allerdings nicht behandelt, ist der Umstand, dass durch die hauptsächlich miteinander vermischten Siedlungsgebiete, ganz speziell beispielsweise in Siebenbürgen, eine solche Trennung fak-

⁷⁹ DURAND, Rousseau 52.

⁸⁰ REINALTER/PELINKA, Demokratische Bewegung 52, 54, 57.

⁸¹ REINALTER, PELINKA, Demokratische Bewegung 52.

⁸² REINALTER, PELINKA, Demokratische Bewegung 51.

⁸³ REINALTER, PELINKA, Demokratische Bewegung 52.

⁸⁴ Zu diesem Begriff und seiner Verwendung bei den Jakobinern der Habsburgermonarchie siehe RÖTHLISBERGER, Verfassungsdiskussionen 129ff.

⁸⁵ REINALTER, PELINKA, Demokratische Bewegung 52.

⁸⁶ REINALTER, PELINKA, Demokratische Bewegung 58.

⁸⁷ SZCZASKA, Principles 288; WALICKI, Nation 155ff; WITKOWSKI, Verfassung vom dritten Mai 17.

⁸⁸ REINALTER, PELINKA, Demokratische Bewegung 59.

⁸⁹ REINALTER, PELINKA, Demokratische Bewegung 51.

tisch unmöglich war oder dazu führen musste, dass die einzelnen Teilstaaten zum Teil an Zahl nicht unbedeutende ethnische Minderheiten aufweisen würden, deren Rechtsstellung entweder unverändert bliebe oder sich sogar verschlechtern würde.

Dass auch Martinovics in seiner Gesinnung eine Radikalisierung durchlief, zeigt sich anhand seiner Pläne zu einer Revolution in zwei Stufen, für die er seine beiden Geheimgesellschaften gründete. Wie Riedel hat auch er sich innerhalb weniger Jahre von der Monarchie abgewandt.

IV.

Wie bereits erwähnt, entwickelte Franz Hebenstreit einen Revolutionsplan für Wien, den er im Juli 1794 in einem Gasthaus einem Gleichgesinnten mitteilte – der sich dann aber als Polizeispitzel herausstellte. Wenige Tage später wurde der Großteil der Gruppe bereits verhaftet, sowohl in Wien als auch – über die Verbindung von manchen Wienern zu Ignaz von Martinovics – in Ungarn.⁹⁰

Franz II. wollte für die Prozesse ein Sondertribunal einrichten und unternahm sogar den Versuch, eine Verurteilung zum Tode für alle Angeklagten möglich zu machen (1787 war die Todesstrafe für Zivilpersonen von Joseph II. im Rahmen seines neuen Strafgesetzbuches⁹¹ abgeschafft worden), wofür er ein Gutachten in Auftrag gab, das das Rückwirkungsverbot argumentativ zu umgehen suchte⁹² und eine An-

wendbarkeit des Standrechts behauptete.⁹³ Karl Anton Freiherr von Martini jedoch stellte sich diesen Vorhaben entgegen und verfasste entsprechende Stellungnahmen, denen sich der Staatsrat anschloss.⁹⁴ Somit hatten manche der Angeklagten Martini wohl ihr Leben zu verdanken.

Zwar wurden die Prozesse nun vor einem ordentlichen Gericht durchgeführt, doch beklagten sich mehrere Angeklagte über Unterschlebung von falschen Beweisen, Voreingenommenheit der Richter und ähnliches,⁹⁵ und selbst Staatsminister Karl Graf Zinzendorf, der im Prozess als Gutachter tätig war, bemängelte das Verfahren.⁹⁶ Auch widersprachen die Bedingungen der Untersuchungshaft den von Leopold II. erlassenen Vorschriften; einer der Angeklagten starb an deren Folgen, ein weiterer erlitt so schwere psychische Schäden, dass man ihn als „wahnsinnig“ einstufte.⁹⁷

Die Anklagen lauteten in den meisten Fällen auf Verbreitung aufrührerischer Schriften und Lieder⁹⁸ und Beihilfe zur Begehung von Verbrechen beziehungsweise zumindest Mitwisserschaft.⁹⁹

strafen sind, die „zur Zeit des überkommenen Gesetzbuches bereits in Verhaft waren“.

⁹³ § 53 des Josephinischen Strafgesetzes besagt, dass das Standrecht, das gemäß § 20 desselben Gesetzes die Todesstrafe gestatten würde, zu verhängen sei, wenn es zu einer „Zusammenrottung“ komme, die „mit offener Gewalt zerstreuet werden“ müsse – also eindeutig nicht in diesem Fall.

⁹⁴ BARTA, PALME, INGENHAEFF, Naturrecht und Privatrechtskodifikation 225ff; REINALTER, Absolutismus und Revolution 417ff, 422.

⁹⁵ HHStA, VA 7 fol. 497, 9 fol. 580f, 10 fol. 125, 249ff; KÖRNER, Riedel 247ff; REINALTER, Absolutismus und Revolution 426f.

⁹⁶ HHStA, VA 34 fol. 120.

⁹⁷ REINALTER, Absolutismus und Revolution 425.

⁹⁸ Zu subsumieren unter §§ 41ff (Majestätsbeleidigung) und § 45 (Landesverrat), wobei vor allem letzterer Tatbestand sehr weit gefasst ist.

⁹⁹ § 47 des Josephinischen Strafgesetzes besagt: „Bey diesem in Absicht auf die Folgen so gefährvollen Verbrechen [§ 45, Landesverrat] aber sollen als Theil-

⁹⁰ KÖRNER, Riedel 222ff; REINALTER, Absolutismus und Revolution 408ff; die Berichte des Spitzels finden sich unter HHStA, VA 8 fol. 26–54.

⁹¹ Josephinisches Strafgesetzbuch.

⁹² Ein Rückwirkungsverbot als allgemeine Regel enthält das Strafgesetz nicht, die Einleitung weist allerdings deutlich auf die Existenz eines solchen Grundsatzes hin, indem sie normiert, dass diejenigen Personen nicht nach einem neu erlassenen Gesetz zu be-

Hebenstreit, der sich als aktiver Militärangehöriger vor einem Militärgericht zu verantworten hatte, wurden daneben vor allem die Entsendung des Modells einer Kriegsmaschine und die Vorbereitung eines Aufstandes zur Last gelegt. Er und Riedel wurden als Rädelsführer der „Jakobinerverschwörung“ und daher als besonders gefährlich eingestuft.

Das Wiener Kriminalgericht hielt die Anklage in allen Punkten aufrecht und verhängte etwa ein Jahr nach der Verhaftung der „Jakobiner“ seine Urteile. Die meisten wurden zu langjährigen Kerkerstrafen verurteilt, Riedel beispielsweise zu 60 Jahren, Ruzsitska zu 35. Das Militärgericht fällte seine Urteile schon ein halbes Jahr früher; Hebenstreit wurde im Januar 1795 auf dem Glacis vor dem Schottentor durch den Strang hingerichtet.¹⁰⁰

In Ungarn lauteten die Anklagen gegen insgesamt 53 Personen ähnlich. Im Mai 1795 wurden die Urteile verkündet, und da in Ungarn die Todesstrafe nach wie vor auch für Zivilpersonen existierte, wurden in der Folge Martinovics und vier andere enthauptet, elf weitere Personen, die auch zum Tode verurteilt worden waren, wurden zu lebenslangem Kerker begnadigt. Die meisten anderen wurden, wie die in Wien Angeklagten, zu langen Haftstrafen verurteilt.¹⁰¹

Riedel und seine überlebenden Freunde sowie die Verurteilten aus Ungarn wurden zur Verbüßung ihrer Strafen in die Festung Kufstein überstellt, später auf den berühmten Grazer Schlossberg und dann nach Munkács, das einen ähnlichen Ruf genoss. Zwischen 1802 und 1803 wurden schließlich alle begnadigt, die die Haft-

bedingungen bis dahin überlebt hatten, mit Ausnahme einzig von Riedel, dessen Haftbedingungen allerdings etwas gelockert wurden. Später wurde er aus gesundheitlichen Gründen ins Minoritenkloster nach Brünn verlegt, wo er 1809 von französischen Truppen befreit wurde. Riedel floh nach Frankreich, wo er teils unter falschem Namen an verschiedenen Orten lebte. 1837 starb er in Paris.¹⁰²

Bedingt durch die strenge Geheimhaltung während des Verfahrens zeigte die Bevölkerung großes Interesse am Ausgang der Prozesse. Die Quellen, die die Stimmung wiedergeben, sind nicht alle verlässlich, doch scheinen die meisten den Verurteilten gegenüber eher negativ eingestellt gewesen zu sein. Die demokratischen Stimmen, auch davor schon nur vereinzelt hörbar, verstummten nun vollkommen; es war der Regierung gelungen, die revolutionäre Bewegung, soweit sie überhaupt vorhanden war, völlig zu unterbinden.¹⁰³ Erst im Vormärz sollten Forderungen nach Reformen wieder laut werden.

V.

Dass Frankreich wichtigste Inspiration und Hauptanstoß für die Überlegungen und Aktivitäten der „Jakobiner“ aus der Habsburgermonarchie war, ist relativ leicht erkennbar. Aber auch das Gedankengut der Aufklärung allgemein und insbesondere die Ideen und Reformen des aufgeklärten Absolutismus unter Joseph II. und später Leopold II. spielten eine Rolle; viele der gerichtlich belangten Personen waren im Staatsdienst tätig und kamen dort in Kontakt mit dem Reformwerk der aufgeklärten Monarchen. Ebenso hatten Autoren wie Montesquieu

nehmer selbst diejenigen behandelt werden, welche von dem Vorhaben des Landesverrathes einige Kenntniß gehabt, und der Obrigkeit nicht sogleich die Anzeige gemacht haben.“

¹⁰⁰ REINALTER, Absolutismus und Revolution 416, 424, 427ff; REINALTER, Jakobinismus 105f.

¹⁰¹ BENDA, Ungarische Jakobiner [Jakobiner in Mitteleuropa] 399.

¹⁰² KÖRNER, Riedel 293ff; REINALTER, Absolutismus und Revolution 431f.

¹⁰³ REINALTER, Absolutismus und Revolution 449, 451ff; REINALTER, Jakobinismus 104f, 108.

und Rousseau erwiesenermaßen einen gewissen Einfluss auf das Gedankengut der „Jakobiner“.

Bei einer Betrachtung des Quellenmaterials und der überlieferten Ereignisse kann man unschwer erkennen, dass keiner der später als „Jakobiner“ angeklagten und größtenteils in der Folge auch verurteilten Personen ein wirklich für die Praxis taugliches rechtliches, politisches oder gesellschaftliches Konzept entwickeln konnte. Hingegen ist vielen eine parallel zur Entwicklung in Frankreich verlaufende Radikalisierung gemeinsam, die nicht zuletzt auf das veränderte politische Klima unter Franz II. zurückzuführen ist.

Doch keiner dieser „Jakobiner“ bildete letztendlich eine tatsächliche und ernsthafte Gefährdung für die Habsburgermonarchie (allenfalls mit Ausnahme Siegfried von Taufferers), auch wenn die Regierung dies aus propagandistischen Gründen ganz anders darstellte. Bei den meisten handelte es sich nur um Schwärmer und Idealisten, die sich eine politische und zumeist auch gesellschaftliche Veränderung erhofften.

Zweifellos ist eben diese teils sehr realitätsferne Schwärmerei ein Grund für ihr Scheitern, nicht jedoch der einzige. Den „Jakobinern“ der Habsburgermonarchie fehlte der Rückhalt bei einer breiten Basis des Volkes, wofür es verschiedene Ursachen gibt. Der Krieg gegen Frankreich (ab 1792) und die staatliche Propaganda trugen nicht gerade dazu bei, die Sympathien für Frankreich in der Bevölkerung zu verstärken (wenngleich auch der Krieg selbst und die damit verbundenen Lasten alles andere als populär waren), und durch die strenge Zensur war es sehr schwierig geworden, an objektive Informationen heranzukommen. Zudem war das gebildete Bürgertum, in Frankreich wichtigster Träger der Revolution, in der Habsburgermonarchie nur sehr schwach ausgebildet.

Somit blieb das Handeln dieser Personen letztendlich ohne Auswirkungen, und zur demokratischen Bewegung, die sich im ausgehenden Vormärz im Kaisertum Österreich herausbildete,

besteht trotz einer engen politisch-ideologischen Verwandtschaft keine Kontinuität.

Korrespondenz:

Dr. Lucian Röthlisberger
Universität Wien,
Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
Schottenbastei 10–16, 1010 Wien, Österreich
lucian.roethlisberger@univie.ac.at

Abkürzungen:

v./vv. Vers/Verse
VA Vertrauliche Akten

Literatur:

- Heinz BARTA, Rudolf PALME, Wolfgang INGENHAEFF (Hgg.), *Naturrecht und Privatrechtskodifikation, Tagungsband des Martini-Colloquiums 1998* (Wien 1999)
- Kálmán BENDA, *Probleme des Josephinismus und des Jakobinertums in der Habsburgischen Monarchie*, in: Helmut REINALTER (Hg.), *Jakobiner in Mitteleuropa* (Innsbruck 1977) 271–290
- Kálmán BENDA, *Die ungarischen Jakobiner*, in: Walter Markov, *Maximilien Robespierre 1758–1794. Beiträge zu seinem 200. Geburtstag* (Berlin 1958) 441–472
- Kálmán BENDA, *Die ungarischen Jakobiner*, in: Helmut REINALTER (Hg.), *Jakobiner in Mitteleuropa* (Innsbruck 1977) 381–404
- François CHAMOIX, *Griechische Kulturgeschichte*, aus dem Französischen übersetzt von Gernot Kirsch (München 1966)
- Béatrice DURAND, *Rousseau* (Stuttgart 2007)
- Walter GRAB, *Die deutschen Jakobiner* [Einleitung], in: Alfred KÖRNER (Hg.) *Die Wiener Jakobiner* [Quellenedition] (Stuttgart 1972) VII–XXVII
- Gerda GRAF, *Der Verfassungsentwurf aus dem Jahr 1787 des Granduca Pietro Leopoldo di Toscana. Edition & Übersetzung – Das Verfassungsprojekt* (Berlin 1998)
- Peter Claus HARTMANN, *Französische Verfassungsgeschichte der Neuzeit (1450–1980). Ein Überblick* (Darmstadt 1985)
- Alfred KÖRNER, *Andreas Riedel (1748–1837). Zur Lebensgeschichte eines Wiener Demokraten*, in:

- Helmut REINALTER (Hg.), *Jakobiner in Mitteleuropa* (Innsbruck 1977) 321–344
- Alfred KÖRNER, Andreas Riedel. *Ein politisches Schicksal im Zeitalter der Revolution* (Köln 1969)
- Alfred KÖRNER, Franz Hebenstreit (1747–1795). *Biographie und Versuch einer Deutung*, in: Helmut REINALTER (Hg.), *Jakobiner in Mitteleuropa* (Innsbruck 1977) 345–362
- Alfred KÖRNER, *Die Wiener Jakobiner* [Quellenedition] (Stuttgart 1972)
- Walter MARKOV, *Jakobiner in der Habsburgermonarchie*, in: Helmut REINALTER (Hg.), *Jakobiner in Mitteleuropa* (Innsbruck 1977) 291–312
- Robert R. PALMER, *Twelve Who Ruled. The Year of the Terror in the French Revolution* (ND Princeton 2005).
- Helmut REINALTER, *Aufgeklärter Absolutismus und Revolution. Zur Geschichte des Jakobinertums und der frühdemokratischen Bestrebungen in der Habsburgermonarchie* (Graz 1980)
- Helmut REINALTER (Hg.), *Jakobiner in Mitteleuropa* (Innsbruck 1977)
- Helmut REINALTER, *Der Jakobinismus in Mitteleuropa. Eine Einführung* (Stuttgart 1981)
- Helmut REINALTER, *Österreich und die Französische Revolution* (Wien 1988)
- Helmut REINALTER, Anton PELINKA (Hgg.), *Die Anfänge der demokratischen Bewegung in Österreich von der Spätaufklärung bis zur Revolution 1848/49. Eine kommentierte Quellenauswahl* (Frankfurt am Main 1999)
- Edith ROSENSTRAUCH-KÖNIGSBERG, Aloys Blumauer. *Jesuit, Freimaurer, Jakobiner*, in: Helmut REINALTER (Hg.), *Jakobiner in Mitteleuropa* (Innsbruck 1977) 363–378
- Lucian Maximilian RÖTHLISBERGER, *Verfassungsdiskussionen in der Habsburgermonarchie zur Zeit der Französischen Revolution. Ablauf und Ideen* (jur. Diss., Univ. Wien 2010)
- Leo STERN, *Zum Prozess gegen die österreichische „Jakobiner-Verschörung“*, in: Walter MARKOV (Hg.), *Maximilien Robespierre 1758–1794. Beiträge zu seinem 200. Geburtstag* (Berlin 1958) 473–503
- Zbigniew SZCZASKA, *The Fundamental Principles Concerning the Political System of the 3 May, 1791 Government Statute*, in: Samuel FIZSMAN (Hg.), *Constitution and Reform in Eighteenth-Century Poland. The Constitution of 3 May 1791* (Indiana 1997) 287–308
- Hans-Ulrich THAMER, *Die Französische Revolution* (München 2006)
- Dusan UHLÍŘ, *Die französische Revolution und die Modernisierung in den böhmischen Ländern*, in: Helmut REINALTER, Anton PELINKA (Hgg.), *Die Französische Revolution und das Projekt der Moderne (=Vergleichende Gesellschaftsgeschichte und politische Ideengeschichte der Neuzeit 14, Wien 2002) 67–72*
- Fritz VALJAVEC, *Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770-1815* (München 1951)
- Andrzej WALICKI, *The Idea of Nation in the Main Currents of Political Thought of the Polish Enlightenment*, in: Samuel FIZSMAN (Hg.), *Constitution and Reform in Eighteenth-Century Poland. The Constitution of 3 May 1791* (Indiana 1997) 155–174
- Adam WANDRUSZKA, *Leopold II., Bd. 2: 1780–1792* (Wien 1965)
- Ernst WANGERMANN, *Josephiner, Leopoldiner und Jakobiner*, in: Helmut REINALTER (Hg.), *Jakobiner in Mitteleuropa* (Innsbruck 1977) 231–242
- Ernst WANGERMANN, *Von Joseph II. zu den Jakobinerprozessen* (Wien 1966)
- Wojciech WITKOWSKI, *Die Verfassung vom dritten Mai – Ursprung einer modernen Nation und der Idee des „politischen Mannes“*, in: Helmut REINALTER, Peter LEISCHING (Hgg.), *Die polnische Verfassung vom 3. Mai 1791 vor dem Hintergrund der europäischen Aufklärung* (Frankfurt am Main 1997) 15–26